Vereinbarung

zwischen

dem Land Hessen

handelnd im eigenen Namen – Land –

vertreten durch

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Standort Heppenheim

– Hessen Mobil –

und

der Stadt Lampertheim, vertreten durch

- Stadt -

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt und Hessen Mobil kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 3261 von Str. km 0,338 bis Str. km 0,933 als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) und der beigefügten Kostenberechnung nach AKS (Anlage 2).
- (3) Grundlage des Vertrags sind das Hessische Straßengesetz (HStrG), die Ortsdurchfahrtsrichtlinien und die sonst für Hessen Mobil geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

(1) Hessen Mobil führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Stadt durch. Hessen Mobil ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Die Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung erfolgt unter

Beachtung der VOB/A, VOB/B, Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB), Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (ZVB/E-StB), Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien sowie sonstige Vorgaben für Hessen Mobil. Diese können bei Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement – Standort Heppenheim, Odenwaldstraße 6, 64646, Heppenheim, Herr Krämer eingesehen und bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

- (2) Für die Rechnungslegung bei der Stadt sind folgende Unterlagen notwendig und durch Hessen Mobil zur Verfügung zu stellen:
- diese Vereinbarung (liegt im Original der Stadt vor),
- Vergabevermerk im Original,
- Vermerke aller Besprechungen zw. Hessen Mobil und der Stadt,
- Rechnung von Hessen Mobil an die Stadt,
- nachvollziehbare Berechnung der Kostenteilungen
- (3) Folgende Teile der Baumaßnahme, die eindeutig abtrennbar sind, werden im Auftrag und für Rechnung der Stadt vergeben:
- Rad-/ Gehweg von Str. km 0,825 0,890 (Hauptteil 1, Teil 02 der AKS)
- Fahrbahnsanierung von Str. km 0,825 0,933 (Hauptteil 1, Teil 03 der AKS)
- (4) Planungsänderungen, die die Anlagen der Stadt oder den Kostenanteil der Stadt betreffen, stimmt Hessen Mobil mit der Stadt ab. Soweit die veranschlagten Kosten oder die Auftragssumme um 10% überschritten werden, meldet dies Hessen Mobil der Stadt.
- (5) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch Hessen Mobil und die Stadt abgenommen. Hessen Mobil überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, und zwar auch namens der Stadt, wenn sie gemäß Absatz 3 die Maßnahme in deren Auftrag vergeben hat. Nach Übergabe der Bauteile an die Stadt (§ 12 Abs. 3) teilt diese Hessen Mobil etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.
- (6) Der Grunderwerb wird von Hessen Mobil in Abstimmung mit der Stadt durchgeführt. Soweit ein Enteignungsverfahren notwendig wird, erteilt die Stadt Hessen Mobil Vollmacht zur Durchführung. Für die Bemessung der Entschädigungen beim Grunderwerb gelten die Grundsätze des Enteignungsrechts.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahn, Geh- und Radweg

- (1) Das Land trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn und des Geh- und Radweges einschließlich Stützwänden, Böschungen und Trennstreifen außerhalb der Ortsdurchfahrt des Ortsteils Wehrzollhaus, zwischen Str. km 0,338 und Str. km 0,825 (OD Grenze).
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für den Bau der Fahrbahn und des Geh- und Radweges einschließlich Stützwänden, Böschungen und Trennstreifen in der Ortsdurchfahrt des Ortsteils Wehrzollhaus, zwischen Str. km 0,825 (OD Grenze) und Str. km 0,933.

Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Hessen Mobil hat die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen. Hessen Mobil ist ausdrücklich befugt, etwaige Rechte der Stadt gegenüber einem Ver-, Entsorgungs- oder Telekommunikationsunternehmen auszuüben.
- (2) Die Kosten für die Maßnahme nach Absatz 1 richten sich nach dem jeweiligen Gestattungsverhältnis.
- (3) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Landes für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 5

Grunderwerb

- (1) Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für Versetzen von Zäunen, Herstellen von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung werden analog zu den Kosten für die Fahrbahn und des Geh- und Radweges nach § 3 geteilt.
- (3) Die Kostenanteile ergeben sich aus Anlage 2 zu dieser Vereinbarung.
- (4) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gem. § 11 Abs. 1 HStrG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über. Restflächen und entbehrliche Straßenflächen, die weder das Land noch die Stadt benötigt, erwirbt die Stadt zum Verkehrswert.
- (5) Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt jeder für seinen Erwerb allein.
- (6) Die Vermessung wird von Hessen Mobil auch namens des Landes beantragt.

§ 6

Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

- (1) Die Kosten für die Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) werden analog zu den Kosten für die Fahrbahn und des Geh- und Radweges nach § 3 geteilt.
- (2) Die Kosten für Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung werden werden analog zu den Kosten für die Fahrbahn und des Geh- und Radweges nach § 3 geteilt.

§ 7

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b StVG, soweit die Kosten nicht nach §3 dieser Vereinbarung aufgeteilt werden.

Straßenbeleuchtung

Die Stadt trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung, soweit sich nicht aus bestehenden Rechtsverhältnissen eine andere Kostenfolge ergibt.

§ 9 Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden analog zu den Kosten für die Fahrbahn und des Geh- und Radweges nach § 3 geteilt.

§ 10 Verwaltungskosten

Die Stadt erstattet Verwaltungskosten bzw. Ingenieurleistungen (Planungs- und Bauüberwachungsleistungen) in Höhe folgender pauschalen Ansätze auf Basis der Baukosten, die Hessen Mobil für die Stadt geplant und/oder gebaut hat:

Gesamtleistung	15 v.H. des Baukostenwertes
Teilleistung	
□ Kostenschätzung	0,75 v.H. des Baukostenwertes
 Entwurf nach den Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE- und Plafe-Entwurf) 	4,5 v.H. des Baukostenwertes
□ Bauentwurfsunterlagen	1,5 v.H. des Baukostenwertes
 Ausschreibung, Vergabevorschlag und Vergabe 	1,75 v.H. des Baukostenwertes
Übergeordnete und örtliche Bauüberwachung	4,5 v.H. des Baukostenwertes
□ Abrechnung	2,0 v.H. des Baukostenwertes

Mit den Pauschalen sind u.a. auch Kosten abgegolten für:

- Planung (bis Leistungsphase 4),
- Baugrunduntersuchungen, die nicht den Baukosten zugeordnet werden können,
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination,
- Kontrollprüfungen des Auftraggebers,
- Fotodokumentation und Lichtbilder.

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Hessen Mobil und Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt Hessen Mobil. Die Stadt leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung von Hessen Mobil Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird Hessen Mobil der Stadt eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den Kostenanteilen der Stadt übersenden.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von der Stadt an Hessen Mobil zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit die Stadt gegenüber Hessen Mobil mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat die Stadt Verzugszinsen zu zahlen; die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 BHO/LHO.
- (4) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung der Stadt vergeben sind, werden die Rechnungen von Hessen Mobil geprüft, festgestellt und an die Stadt zur Zahlung weitergeleitet. Hessen Mobil ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Stadt aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist.

III. Sonstige Regelungen

§ 12

Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass die Baulast an dem Streckenabschnitt außerhalb der Ortsdurchfahrt dem Land obliegt und die Baulast an dem Streckenabschnitt in der Ortsdurchfahrt der Stadt obliegt.
- (3) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt Hessen Mobil der Stadt die in deren Baulast stehenden Straßenteile.

§ 13

Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betreffende Bestimmung durch eine andere, dem Vereinbarungszweck entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 14

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Stadt Lampertheim	
Lampertheim, den	
Bürgermeister	Erster Stadtrat
Für Hessen Mobil, Straßen- und Verke	hrsmanagement
Darmstadt, den,	Heppenheim, den
Dezernent Planung	Dezernent Bau